

Zu einigen Grundfragen der zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit

„Eine der schwierigsten Aufgaben der Neuregelung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit besteht darin, das System der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit neu zu bestimmen.“¹ Diese Schwierigkeit ist nur zu einem Teil in der Materie selbst, überwiegend aber durch die Herrschaft axiomatischer Vorstellungen auf dem Gebiet der zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit begründet. Die bisherigen Bemühungen stellen den m. E. untauglichen Versuch dar, dieses System auf die Wirksamkeit nur eines Prinzips, des Verschuldensprinzips, zu gründen. Sie waren aber unter dem Zwange der gesellschaftlichen Lebensverhältnisse regelmäßig zum Scheitern verurteilt und wurden in den Bereich rein akademischer Postulate verwiesen; denn auf Grund der komplizierten Lebensverhältnisse hat es im Zivilrecht noch nie eine „reine“ Verschuldenshaftung gegeben, und es kann sie auch nicht geben. Das Verschulden kann für die zivilrechtliche materielle Verantwortlichkeit nicht der systembestimmende Gesichtspunkt sein, weil es nur ein mögliches — und noch nicht einmal das entscheidende — Zurechnungsprinzip darstellt.

Die Aufgaben der zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit

Die zivilrechtliche materielle Verantwortlichkeit regelt die Rechtsfolgen im Ergebnis eines Verhaltens, das entweder von den allgemein für alle Bürger geltenden Verhaltensregeln (außervertragliche Verantwortlichkeit) oder von dem auf Grund vertraglicher Abmachungen zu fordernden Verhalten (vertragliche Verantwortlichkeit) abweicht. Liegen die Voraussetzungen der Verantwortlichkeit vor, so ist die Rechtspflicht gegeben, für die bei anderen Personen eintretenden — meist vermögensrechtlichen — Nachteile oder für Verbindlichkeiten im Rechtsverkehr einzustehen zu müssen.

Nach bisher allgemeingültiger Auffassung ist die Existenz einer derartigen Rechtsverpflichtung grundsätzlich vom Vorliegen eines Verschuldens in der Person desjenigen abhängig, dessen materielle Verantwortlichkeit festgestellt werden soll. Bei der vertraglichen materiellen Verantwortlichkeit erscheint der die Verantwortlichkeit des Vertragspartners auslösende Rechtsgrund regelmäßig als Vertragsverletzung, weil die vertragsgemäße Leistung nicht erbracht oder dem Vertragspartner in anderer Weise ein Nachteil zugefügt wird. Diese Vertragsverletzungen können zwar in mannigfachen Erscheinungsformen auftreten, sie lassen sich aber immer auf folgende Grundformen abstrahieren:

- Nichterfüllung;
- nicht gehörige Erfüllung (darunter fällt sowohl die nicht termingemäße als auch die nicht qualitätsgerechte Erfüllung);
- die mit diesen Vertragsverletzungen zusammenhängende oder unabhängig davon erfolgende Schadensverursachung.

Untersucht man die Rechtsfolgen dieser Vertragsverletzungen, so findet man, daß bereits de lege lata ein großer Teil davon nicht eine verschuldete Verursachung voraussetzt. Das gilt z. B. für die nicht quali-

tätsgerechte Erfüllung, wo der Leistende ohne Rücksicht auf Verschulden dem anderen Teil für Sachmängel einzustehen hat (§§462, 537, 633 BGB). Gleiches trifft für den Gläubigerverzug — einen Fall der nicht termingemäßen Erfüllung — zu. Der Gläubiger hat hier für alle Folgen, die sich durch den Verzug ergeben, ohne Rücksicht auf Verschulden einzustehen (§§293 ff. BGB). Schließlich sind die Fälle der vertraglichen Verantwortlichkeit anzuführen, in denen die Inhaber von Quellen erhöhter Gefahr dem vertragsmäßigen Nutzer dieser Einrichtungen für jeden Schaden haften, der ihnen in Auswirkung der den Quellen erhöhter Gefahr eigentümlichen Gefahren entsteht².

Was die außervertragliche Verantwortlichkeit anbelangt, so ist es im Prinzip ähnlich. Der nach § 823 BGB bestehende Grundsatz, daß nur verschuldete Verursachung zur Schadenersatzpflicht führt, wird durch eine Vielzahl von Sondervorschriften — die ausschließlich dem Komplex der sog. Gefährdungshaftung zugeordnet sind — durchbrochen.

Es erhebt sich also die Frage, inwieweit es zutreffend ist, de lege lata für die zivilrechtliche materielle Verantwortlichkeit die Herrschaft des Verschuldensprinzips festzustellen und de lege ferenda dieses zu fordern. Meines Erachtens ist auch dort, wo das Gesetz expressis verbis Verschulden zur Voraussetzung der zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit macht, nicht ohne weiteres tatsächlich eine Verschuldenshaftung gegeben. Die Verschuldenshaftung, d. h. die subjektive Verantwortlichkeit, erfordert, daß neben dem objektiv festgestellten Fakt eines von der vertraglichen oder außervertraglichen Norm abweichenden Verhaltens mit den entsprechenden kausalen negativen Folgen ein zusätzliches Verantwortlichkeitskriterium in der Person des Schadensverursachers gegeben sein muß, nämlich die verschuldete Verursachung.

Ich möchte aber bestreiten, daß der zivilrechtliche Verschuldensbegriff eine subjektive Verantwortlichkeit begründet, weil das bereits begrifflich voraussetzt, daß diese Form der Verantwortlichkeit nur nach Prüfung der dem Schadensverursacher subjektiv zur Verfügung stehenden Verhaltensalternativen und nach Mißbilligung der von ihm getroffenen Verhaltensentscheidung begründet wird. Das trifft zumindest nicht für die Fahrlässigkeit zu, denn sie ist nach § 276 BGB die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Bei der Festlegung der zivilrechtlich zu fordernden Sorgfalt wird also nicht von der Person des Verursachers, sondern von außerhalb seiner Person gegebenen Umständen und Erfordernissen ausgegangen, und in diesem Sinne wird hier keine subjektive, sondern eine objektive Verantwortlichkeit festgelegt. Da es den Durchschnittsmenschen, von dem der zivilrechtliche Fahrlässigkeitsbegriff ausgeht, nicht gibt, ist es für mindestens 50 % der am Zivilrechtsverkehr teilnehmenden Bürger objektiv unmöglich, diesen Sorgfaltsanforderungen zu entsprechen. Dabei wird keineswegs verkannt, daß die für das Zivilrecht rechtszweigtypischen Aufgaben objektive Sorgfaltsanforderungen notwendig machen.

Will man die Aufgaben der zivilrechtlichen materiel-

¹ Bley, Buchbesprechung zu „Die Annalen der Budapester Universität“, Staat und Recht 1962, Heft 4, S. 679 ff. (685).

² Dazu zählt vor allem die Verantwortlichkeit der Transportbetriebe.